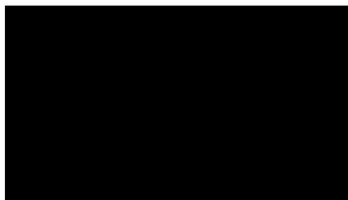




Kommando Luftwaffe
Referat 3 I c

Kommando Luftwaffe · Flughafenstr. 1 · 51147 Köln



Luftwaffe
Wir. Dienen. Deutschland.

[Redacted]
Oberst

ANSCHRIFT Flughafenstr. 1
51147 Köln

TEL +49 (0)2203-908-[Redacted]
FAX +49 (0) 2203-908-[Redacted]
E-MAIL Kdo Lw 3 I c TrDst PersBearb
Mil&Ziv/Btlg/Vw@Bundeswehr.org

BETREFF Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Statistik zum Einsatz QRA bei Luftraumverletzungen durch Maschinen der zivilen Luftfahrt

BEZUG Ihre Anfrage 171630 vom 6. Dezember 2019

ANLAGE -

DATUM Köln, 19. Dezember 2019

Sehr geehrte [Redacted]

mit Ihrer an das Kommando Luftwaffe Presse- und Informationszentrum gerichteten Anfrage gem. Bezug erbitten Sie unter Hinweis auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) die Beantwortung der Fragen zu der nachstehend angeführten Thematik:

„Fliegt ein ziviles Flugzeug über eine Sektorengrenze, bekommt der Pilot vom aktuell zuständigen Lotsen die Funkfrequenz für den kommenden Sektor.

Auf dieser nimmt er Kontakt mit dem neuen Lotsen auf und setzt seinen Flug unter dessen Kontrolle fort. Was täglich unzählige Male klappt, kann auch mal schiefgehen. Wenn die Funkverbindung mit dem neuen Sektor nicht zustande kommt, zum Beispiel durch einen Zahldreher, versucht der Lotse vergeblich die Maschine zu erreichen. Spätestens nach fünf Minuten, wenn alle Möglichkeiten der Kontaktaufnahme vom Boden aus erfolglos waren, übergibt der Wachleiter des betreffenden Kontrollzentrums den Vorfall an das NLFZ SiLuWeRa [Nationale Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luft- und Weltraum]. Ziel ist es dann, die Situation im Luftraum vor Ort aufzuklären.

Ihre Fragen:

- 1) Ist eine Statistik verfügbar zu Einsätzen der Alarmrotte bei Luftraumverletzungen durch Maschinen der zivilen Luftfahrt (ungefähre Anzahl der Fälle im Kalenderjahr 2018)?
- 2) Konkret interessiert Sie die Häufigkeits-Verteilung der verschiedenen Eskalationsstufen (jeweils die ungefähre Anzahl der Fälle bzw. prozentualer Anteil an der Gesamtanzahl).“

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass im Jahr 2018 insgesamt über 20 Schutzflüge durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurde in mehr als 60 Fällen die Bereitschaftsstufe der Alarmrotte erhöht, ohne dass ein Start erfolgte.

Der von Ihnen zitierte Text befasst sich mit dem Fall des Kommunikationsverlustes zwischen Flugverkehrskontrollstelle und Luftfahrzeugbesatzung. Bereits in solchen Fällen sind zahlreiche Ursachen, wie Fehlbedienung des Funkgerätes oder technische Ausfälle, möglich. Dies führt folglich auch zu unterschiedlicher Interaktion zwischen Alarmrotte und betroffenem Luftfahrzeug.

Überdies war nicht in allen Fällen ein Kommunikationsverlust ursächlich. So können beispielsweise auch falsche Transponderabstrahlungen, eine durch die Luftfahrzeugbesatzung erbetene Luftnotfallunterstützung oder andere Ereignisse einen Schutzflug auslösen. Dies ist der Grund, weshalb in jedem einzelnen Fall das ressortgemeinsame „Nationale Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum“ die Situation analysiert und Entscheidungen basierend auf dem Einzelfall trifft – auch um unnötige Schutzflüge und mithin Annäherungen an zivile Luftfahrzeuge zu vermeiden.

Leider unterliegen Einzelaspekte zu den Schutzflügen der Geheimhaltung, sodass ich Ihnen nicht im erbetenen Detailgrad des zweiten Teils Ihrer Anfrage antworten kann.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die antragsgegenständlichen Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass z.B. Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf Einzelheiten von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum über der Bundesrepublik zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Inspekteur Luftwaffe, General-Steinhoff-Kaserne, Kladower Damm 182, D 14089 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

